

Mit oder ohne Leine? Das ist hier die Frage...

Für Hundebesitzer ist es im Dschungel der unterschiedlichen kantonalen Gesetze nicht einfach zu wissen, wo Leinenzwang herrscht und wo nicht. Die meisten Hundegesetze sehen eine Leinenpflicht an besonders exponierten Orten vor; im Kanton Schwyz wird diese gar flächendeckend verlangt. ● STEFAN BURKHART



«Gib her!» Mit der Leinenpflicht hat nicht nur der Vierbeiner, sondern auch so mancher Zweibeiner seine liebe Mühe.

FOTO: PETER A./PIXELIO.DE

Als Hundehalter ist man gut beraten, die Gesetze genau zu beachten. Doch der Paragraphen-Dschungel ist in den letzten Jahren überstürzt verdichtet worden. Andreas Rüttimann ist Jurist bei der «Stiftung für das Tier im Recht». Er bestätigt, dass die Gesetzesfülle vor allem seit dem tödlichen Unfall in Oberglatt vor acht Jahren stark zugenommen habe. Jurist Rüttimann sieht die Entwicklung differenziert: Abzulehnen seien pauschale Ansätze bezüg-

lich einzelner Rassen oder grossflächige Leinen- und Maulkorbzwänge. Positiv hingegen seien Vorschriften, die auf eine bessere Ausbildung abzielten.

Leinenzwang im Kanton Schwyz

Punkto Leinenpflicht stellt sich die Frage: Wo und wann muss ich meinen Hund anleinen? Das ist gar nicht so einfach zu beantworten. Denn: Jeder Kanton hat sein eigenes Gesetz und damit seine ei-

genen Vorschriften. Den radikalsten Ansatz verfolgt der Kanton Schwyz. Dort herrscht auf dem gesamten öffentlichen Kantonsgebiet ein Leinenzwang. Man kann sich fragen, ob dies mit der Tierschutzverordnung des Bundes konform ist. In jener heisst es klipp und klar: «Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können» (Artikel 71).

Wie soll also ein Hundehalter im Kanton Schwyz dieser Bestimmung nachkommen, wenn er den Hund im öffentlichen Raum nie frei laufen lassen darf? Eigentlich unmöglich. Dennoch scheiterte ein Versuch, den Schwyzer Leinenzwang rechtlich zu bodigen. Das Bundesgericht argumentiert in einem Urteil aus dem Jahr 2011: «Auf die für den Beschwerdeführer im Vordergrund stehenden Fragen, ob im Kanton Schwyz ein allgemeiner Leinenzwang für Hunde gemäss der heutigen Auslegung der Behörden zulässig ist oder [ob der Leinenzwang] dem eidgenössischen Tierschutzrecht widerspricht», ist nicht einzutreten. Das Bundesgericht prüft die Verfassungsmässigkeit nicht auf alle möglichen Konstellationen hin, sondern nur in der konkreten Anwendung» (Urteil 6B.3/2011). Man sieht: Die Argumentation ist rein formal gehalten. Inhaltlich kann man darin kaum ein Verdikt zugunsten der Schwyzer Regelung sehen.

Leinenzwang zeitlich beschränkt

Zum Glück ist Schwyz eine Ausnahme. Die anderen Kantone sehen eine Leinenpflicht nach mehr oder weniger expansiv ausgelegten räumlichen Kriterien vor. Typischerweise sind das Orte wie stark frequentierte Strassen, Spielplätze, Wald, Parks, Uferpromenaden und dergleichen. Vielerorts gilt ein Leinenzwang nur zeitlich beschränkt, etwa während der Jagd-saison.

Kompliziert kann es in Kantonen mit rasse- und/oder typenspezifischen Restriktionen werden. Das Paradebeispiel ist Zürich. Ein kleines abschreckendes Beispiel im Original-Ton: «Im öffentlich zugänglichen Raum gilt für Hunde der Rassetypenliste II ein Leinen- und Maulkorbzwang, wann a. ein Fall von Abs. 3 lit. a vorliegt, b. im Rahmen der Haltebewilligung nach §30 HuG eine entsprechende Auflage verfügt worden ist.» (HuV § 6) Das ist natürlich juristisches Glatteis. Dringender Tipp daher an Besitzer einschlägiger Rassen: Erkundigen Sie sich direkt beim kantonalen Veterinäramt. Das gilt auch für alle, die einen solchen Kanton nur besuchen wollen und nicht sicher sind, ob sie nun ihren «vermeintlich gefährlichen» Hund dort von der Leine lassen dürfen oder nicht.

Und die Gemeinden?

Die meisten Gesetze sehen zudem einen Leinenzwang vor, der individuell ausgesprochen werden kann. Im Hundegesetz von Basel heisst es beispielsweise: «Zeigt ein Hund Verhaltensauffälligkeiten, entscheidet die vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Stelle über die zu treffenden Massnahmen.» Eine der mög-

lichen Massnahmen liest sich so: «Verpflichtung, den Hund immer an der Leine zu führen.» (§ 17)

Im Prinzip regelt ein kantonales Hundegesetz die Leinenpflicht auf dem ganzen Kantonsgebiet. Die Gemeinden können nur abweichende Vorschriften erlassen, wenn sie durch das kantonale Recht hierzu ermächtigt werden. In Kantonen ohne Hundegesetze hingegen sind alleine die Gemeinden für die Regelung zuständig, unter welchen Umständen oder an welchen Orten Hunde anzuleinen sind.

Öffentlich oder privat?

Bei privaten Grundstücken ist es in der Regel so: Sind diese öffentlich zugänglich (wie zum Beispiel eine Wiese), so gelten die Bestimmungen aus dem kantonalen Hundegesetz. Sind sie jedoch nur privat zugänglich, so steht es dem Eigentümer frei zu verfügen, was er will: Er kann sie also auch mit einem generellen Leinenzwang belegen. Unter gewissen Umständen ist es aber denkbar, dass auch den Privateigentümern öffentlicher Grundstücke gewisse Regelungsbefugnisse – beispielsweise in Bezug auf das Anleinen von Hunden – eingeräumt werden, sofern sich dies als verhältnismässig erweist.

Fazit: Wenn man die Politiker von der Leine lässt, so produzieren sie rasch ein heilloses Durcheinander. Selbst wenn man einen noch so guten Willen zeigt, verirrt man sich als Hundehalter leicht im Paragraphenschwungel. Da ist guter Rat Gold wert. Bei Unsicherheiten wendet man sich am besten an das kantonale Veterinäramt oder auch an die Wohn-gemeinde. Eine übersichtliche und ausführliche Darstellung aller kantonalen Hundegesetze ist auf der Internetseite der Stiftung für das Tier im Recht zu finden.

www.tierimrecht.org



FOTO: THOMAS MAX MÜLLER/PIXELIO.DE



Stachelhalsband: Gemälde auf der Fassade des Rathauses Basel. FOTO: BUR

Verbotene Halsbänder

Heute sind Stachelhalsbänder verboten. Doch bis ins 18. Jahrhundert waren sie durchaus in Gebrauch und konnten einen Gegner schwer verletzen, wenn nicht gar töten. Eingesetzt wurde solcherlei Geräte vor allem bei Jagdhunden für den direkten Kampf gegen wehrhaftes Wild, aber auch bei Wach- und vereinzelt Militärhunden. Bei letzteren dienten die Stacheln hauptsächlich dazu, die gegnerischen Pferde am Bauch oder an den Beinen zu verletzen und in Panik zu versetzen. Auf dem Bild oben als Beispiel ist ein Gemälde auf der Fassade des Rathauses von Basel zu sehen.

Heute gibt es im Bereich Leinen und Halsbänder einiges, was verboten ist. Relevant sind die Artikel 73 (Umgang mit Hunden) und Artikel 76 (Hilfsmittel und Geräte) der Tierschutzverordnung. Das Prinzip ist klar: Geräte dürfen dem Hund keine erheblichen Schmerzen oder Verletzungen zuführen und ihn auch nicht übermässig ängstigen oder reizen. Verboten sind konsequenterweise Stachelhalsbänder sowie alle Geräte, die den Hund elektrisieren, mit chemischen Stoffen auf ihn einwirken oder unangenehme akustische Signale aussenden. Die kantonale Behörde kann ausgewiesenen Fachleuten den Einsatz solcher Geräte zu therapeutischen Zwecken ausnahmsweise bewilligen. (bur) ●

Wo leint man den Hund an?

Ein verantwortungsbewusster Hundehalter leint seinen Vierbeiner in bestimmten Situationen an – ohne dass dafür ein Gesetz notwendig wäre. Wo und wann?

- in Restaurants
- in öffentlichen Verkehrsmitteln
- in Städten, Dorfzentren, entlang von Hauptstrassen und Velowegen
- in Naturschutzgebieten
- wenn ein anderer Hundehalter mit angeleintem Hund entgegenkommt
- wenn Velofahrer, Jogger, Reiter, andere Personen entgegenkommen, wird der Hund zurückgerufen und entweder angeleint oder «bei Fuss» geführt

Wenn die Leine zum Zuggeschirr mutiert

Ständiges Ziehen an der Leine ist ein Dauerbrenner unter den Erziehungsproblemen. Das weiss Zoologin und Verhaltenstherapeutin Sonja Doll-Hadorn aus Winterthur zur Genüge. Wir haben sie zu fünf häufigen Erziehungsfragen rund um Leine und Freilauf befragt.

● STEFAN BURKHART

Ziehen an der Leine

Mangelnde Leinenführigkeit eines erwachsenen Hundes ist primär die Folge falscher Leinenführung seitens des Halters. Hunde gehen bis ans Ende der Leine, weil sie zu etwas hin oder von etwas weg wollen – der unangenehme Widerstand am Hals erhöht den Grad ihrer Erregung (Stress) und wirkt sogar belohnend, weil der Hund vorwärts kommt, wenn er sich nur genügend anstrengt. Ein Teufelskreis! Es nützt also nichts, die Leine kurz zu nehmen, wenn der Hund «bei Fuss» gehen soll. Das Training zur Leinenführigkeit braucht viel Konzentration und Geduld auf beiden Seiten. Es ist empfehlenswert, sich von kompetenten Personen anleiten zu lassen. Sinnvoll ist auch, den Hund in der Trainingsphase mit Halsband und Brustgeschirr auszustatten, damit man für die anfänglich noch kurzen Trainingssequenzen mit dem Halsband arbeiten kann, ausserhalb dieser Phasen den Hund aber am Brustgeschirr führt, um für sich und den Hund klare Verhältnisse zu schaffen.

Weglaufen

Gründe fürs Weglaufen gibt es viele: jugendliche Abenteuerlust, jagdliche Interessen, sexuelle Motivation, Angst/Panik (etwa vor lauten Geräuschen) und anderes mehr. Entsprechend verschieden sind die Gegenmassnahmen – abgesehen davon, dass der Hund konsequent an die (lange) Leine kommt, bis das Problem behoben ist. Eine Auszugleine kann für den Halter durchaus praktisch sein, aber sie eignet sich definitiv nicht als Vorbereitung des Hundes zum Freilauf.

Begegnungen mit Hunden

Eigentlich hält niemand seinen Hund grundlos an der Leine – und solche Gründe sind unter anderem soziale Unsicherheiten und Aggression. Natürlich kommen oft noch die emotionale Anspannung und ein falsches Leinenhandling des Halters hinzu (etwa die Leine ganz kurz halten, Hund womöglich in die Höhe ziehen, damit man ihn kräftemässig halten kann). Rücksichtsvolle Hundehal-



«Ich will jetzt aber hier hin!» Beim jungen Hund noch als «niedlich» empfunden, wird allzu selbstständiges Agieren an der Leine beim erwachsenen Hund zum Problem. FOTO: SAIFUDEEN DAG/PIXELIO.DE

ter sorgen dafür, dass ihr freilaufender Hund nicht zu einem angeleinten Artgenossen hinrennt. Leider gibt es noch allzu viele Halter von «er macht nüt»-Hunden («macht nüt» bedeutet hier im Grunde genommen «er gehorcht auch nicht»). Deshalb kommt

es – leider – des Öfteren zu Gehässigkeiten zwischen den Besitzern.

Hund angeleint warten lassen

Es ist fraglich, ob es heutzutage noch ratsam ist, einen Hund vor einem Geschäft

anzubinden (da unbeaufsichtigt und schutzlos) – nichtsdestotrotz sollte jeder Hund lernen, ruhig warten zu können. Voraussetzung fürs Training ist, dass der Hund bereits das «Platz»-Kommando beherrscht, da er sich in dieser Position rascher entspannt. Man beginnt damit zu Hause, wo sich der Hund sicher fühlt. Er wird an seinem gewohnten Liegeplatz angebunden (so, dass die Leine locker ist) und erhält ein Kommando für das «Warten.» Nun entfernt man sich ausser Reichweite des Hundes, aber noch nicht ausser Sicht, und beachtet den Hund nicht weiter, ausser er setzt sich oder steht auf und geht bis ans Leinenende: Dann fordert man den Hund aus der Distanz freundlich auf, sich wieder hinzulegen.

Wichtig ist, dass wir uns dem Hund nur annähern, wenn er liegt und still ist. Die Belohnung für den Hund ist, dass wir zurückkommen und gemeinsam vom Warteplatz weggehen – ein grosses Freude-theater ist dem Training nicht zuträglich. In der Folge werden die Distanzen vergrössert (der Halter geht auch mal kurz ausser Sicht), die Wartezeiten verlängert, in reizreichere Umgebung gewechselt (wobei man dann wieder mit den ersten Trainingsschritten beginnt). Es ist besser, die Schwierigkeit in kleinen Schritten zu steigern, als den Hund zu überfordern und so unerwünschtes Verhalten auszulösen (Aufstehen, Bellen).

Freilauf

Wie viel Zeit ein Hund ohne Leine laufen soll, lässt sich nicht zeitlich festlegen, da individuell sehr viele Faktoren zu berücksichtigen sind (Alter, Rasse, Auslastung). Sicherlich sollte jeder gesunde Hund täglich die Möglichkeit zu freier Bewegung bekommen, also laufen und herumspringen, Spiel mit Mensch oder Hund – dies kann sehr wohl auch in einem umzäunten Gelände stattfinden. Natürlich ist der Freilauf ausschliesslich im Garten (plus Spaziergänge an der Leine) immer nur eine Notlösung, die Hundehalter ergreifen müssen, weil der Hund wegen gesetzlicher Verordnungen, Krankheit, Läufigkeit, unkontrollierbarem Jagdtrieb oder Verhaltensproblemen im öffentlichen Raum nicht von der Leine gelassen werden kann. ●



Zur Person: Sonja Doll Hadorn ist diplomierte Zoologin/Ethologin und bietet Verhaltenstherapien für Hunde an.
Internet: www.hunde-verhalten.ch



Gehört zur Grundausrüstung: In praktisch jedem Hunde-Haushalt findet man mehrere Leinen und Halsbänder. FOTO: MARTIN SCHEMM/PIXELIO.DE

Wirtschaftsfaktor Hundezubehör

Das Geschäft mit Leinen und Halsbändern generiert einen beachtlichen Umsatz. Schaut man die Angebote in den üblichen Shops an, so divergieren die Preise stark. Ein normales Halsband ohne Schnickschnack gibt es unter 10 Franken, die teureren kosten rund 40 Franken und mehr. Eine Leine derselben Kategorie bekommt man zwischen rund 15 Franken und 70 Franken. Jetzt eine Milchbüchlein-Rechnung: In der Schweiz leben zirka 500 000 Hunde. Jeder davon braucht ein Halsband und eine Leine. Rechnen wir vorsichtshalber nur mit den billigen Varianten und gehen ferner davon aus, dass man eine Leine oder ein Halsband alle drei Jahre ersetzen muss. So erhält man folgenden Jahresumsatz: $500\,000 \times (10+15) : 3 = 4,17$ Millionen. Das Potenzial ist indessen wesentlich grösser, da nicht alle Leute die billigste Variante kaufen. Ausserdem besitzen viele Hunde respektive deren Besitzer mehr als ein Halsband und eine Leine.

Interessante Zahlen entnimmt man der Studie von Renate Ohr und Götz Zeddies zum ökonomischen Nutzen der Hundehaltung in Deutschland. Für das Jahr 2004 wird ein Umsatz von 118 Millionen Euro für Hundezubehör in Deutschland ausgewiesen. In dieser Zahl enthalten sind nebst Leinen und Halsbändern auch Körbchen, Fressnapfe, Pflegemittel, Spielzeug, Hilfsmittel für Ausbildung. Man kann die Zahl auf die Schweiz herunter brechen, indem man sie durch 10 teilt (die Schweiz hat rund 10-mal weniger Einwohner, die Hundedichte ist in der Schweiz etwas tiefer, dafür ist die Kaufkraft etwas höher). So erhält man 11,8 Millionen Euro Umsatz für die Schweiz mit Hundezubehör. Langes Rechnen, kurzer Sinn: Hunde sind ein Wirtschaftsfaktor und sichern Arbeitsplätze. (bur)

Quellenhinweis: Ohr, Renate und Götz, Zeddies: Ökonomische Gesamtbetrachtung der Hundehaltung in Deutschland, Göttingen 2006.

ANZEIGE

Jetzt schnuppern!

SHI

Homöopathie Schule

Dipl. Tierhomöopath SHI

Dipl. Homöopath hfnh

Details zur Ausbildung sowie die Daten der Infoabende finden Sie unter:

www.shi.ch

SHI Homöopathie Schule • Steinhauserstrasse 51 • 6300 Zug